



Diese Vereinbarung wird geschlossen zwischen

dem Betrieb (im Folgenden „Partner“ genannt):

...
...
...

vertreten durch ...

und dem Naturpark Uckermärkische Seen (im Folgenden „Naturpark“ genannt)

Naturparkverwaltung Uckermärkische Seen
Tramper Chaussee 2,
16225 Eberswalde

vertreten durch die Leiterin **Dr. Heike Wiedenhöft**

Präambel

Der Naturpark verleiht dem Partner die Auszeichnung „Aktiv für den Naturpark Uckermärkische Seen“ im bundesweiten Projekt „Aktiv für Naturparke“ des Verbandes Deutscher Naturparke für ... Jahre. Sie ist gültig bis ... Die Auszeichnung ist eine Anerkennung für das Engagement des Partners bei der Verwirklichung folgender Ziele:

- Erhalt, Pflege bzw. Aufwertung der Kulturlandschaft
- Sicherung bzw. Wiederherstellung einer hohen Biodiversität mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt
- Förderung naturschutzgerechter und nachhaltiger Formen des Wirtschaftens und der Landnutzung
- Verbesserte öffentliche Wahrnehmung des Naturparks und seiner Anliegen durch Einheimische und Besucher*innen

Die Auszeichnung wird als Ausdruck des gemeinsamen Engagements für die o.g. Ziele verstanden und kann Grundlage für darüberhinausgehende weitere gemeinsame Aktionen in einem Partner-Netzwerk des Naturparks sein.

§ 1

Voraussetzungen für die Auszeichnung

Der Partner engagiert sich in den nachfolgend genannten vier Feldern. Form und Umfang werden in dem Erhebungsbogen für die Auszeichnung „Aktiv für den Naturpark Uckermärkische Seen“ (Anlage 1) dokumentiert.

a) Engagement für Identifikation und Kommunikationsmanagement

Der Partner stellt seinen Kunden aktuelle Informationen über den Naturpark gut sichtbar zur Verfügung (Print und/oder Online – mit Verlinkung auf Naturpark-Homepage). Der Partner wirkt aktiv bei öffentlichkeitsorientierten Maßnahmen des Naturparks mit.

b) Engagement für ökologische Nachhaltigkeit im Kerngeschäft

Der Partner belegt die ökologische Nachhaltigkeit seines Wirtschaftens. Die bei der Anerkennung als Partner nachgewiesenen Kriterien und Standards bleiben für die Dauer des Vertrages in gleichbleibender Qualität erfüllt. Die bei der Anerkennung als Partner festgelegten Entwicklungsziele gemäß Erhebungsbogen und VorOrt-Besuch werden innerhalb der Geltungsdauer dieser Vereinbarung erreicht.

c) Engagement für die Kulturlandschaft und regionale Entwicklung

Der Partner unterstützt spezifische Naturparkanliegen zur Regionalentwicklung und Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Kulturlandschaft in der Naturparkregion.



d) Engagement im Naturpark-Partnernetzwerk

Der Partner bringt sich in das Naturpark-Partnernetzwerk und dessen gemeinsame Weiterentwicklung ein. Er nimmt jährlich im Rahmen von mindestens einem Informations- und Erfahrungsaustausch teil bzw. qualifiziert sich dort bezüglich der Themen der Naturparkregion. Außerdem kommuniziert der Partner die Auszeichnung durch die vom Naturpark auf Zeit bereitgestellte Plakette sowie durch den Abdruck des Logos „Aktiv für den Naturpark“ in mindestens einem Medium (Flyer, Visitenkarte u. ä.).

§ 2

Mit der Auszeichnung verbundene Leistungen durch den Naturpark

- (1) Der Naturpark stellt dem ausgezeichneten Partner für die Dauer der Partnerschaft Informationen zum Naturpark und zu nachhaltigen Angeboten zur Verfügung. Im Rahmen der Verfügbarkeit wird der Partner exklusiv mit Informationsmaterial des Naturparks versorgt (z.B. Flyer) und per E-Mail über aktuelle Projekte und Veranstaltungen im Naturpark informiert.
- (2) Der Naturpark weist auf den Partner, seine Auszeichnung und seine verantwortlichen Personen im Rahmen seiner Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive digitale Medien hin.
- (3) Die Naturparkverwaltung unterstützt die Partner bei einer gemeinsamen Vermarktung ihrer Unternehmen und stellt für gemeinsame Broschüren das Corporate Design des Naturparks Uckermärkische Seen zur Verfügung.
- (4) Der Naturpark veranstaltet mindestens ein jährliches Partnernetzwerk-Treffen und bietet integrierte oder ergänzende Qualifizierungsangebote für seine Partner an.

§ 3

Verwendung des Logos „Aktiv für den Naturpark“

- (1) Der Partner erhält für die Dauer der Partnerschaft das Recht, im Rahmen seiner Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive digitale Medien nach Abstimmung mit dem Naturpark auf die Auszeichnung hinzuweisen und das Logo „Aktiv für den Naturpark Uckermärkische Seen“ sowie die entsprechende Auszeichnungsplakette zu nutzen.
- (2) Die Nutzung des Logos „Aktiv für den Naturpark Uckermärkische Seen“ ist unveräußerlich und nicht übertragbar. Die Erlaubnis zur Verwendung ist an die Geltungsdauer dieser Vereinbarung gebunden. Die Nutzung des Logos ist für den Partner kostenfrei.
- (3) Die Plakette, die der Partner erhält, verbleibt im Eigentum des Naturparks.

§4

Mitarbeit im Partner-Netzwerk „Aktiv für den Naturpark“

- (1) Soweit vom Naturpark angeboten, berechtigt die Auszeichnung zu einer Mitwirkung in einem Partner-Netzwerk. Dieses Netzwerk kann sich ein eigenes Regelwerk geben.
- (2) Die Koordinierung des Partner-Netzwerks übernimmt der Naturpark oder eine von ihm bestimmte Person/Organisation.
- (3) Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen des Partner-Netzwerks, die mögliche Kosten für die einzelnen Partner verursachen könnten, werden im Konsens getroffen bzw. gelten nur für jene Partner, die an einzelnen Aktivitäten teilnehmen.
- (4) Im Sinne einer erfolgreichen Arbeit zwischen dem Naturpark und den Partnern wirkt der Partner bei einer Befragung zur Zufriedenheit zum Netzwerk mit.



§ 5

Datenschutz

- (1) Name und Anschrift des Partners bzw. Naturparks, Vorname und Nachname der Leitung und Ansprechperson des Partners bzw. Naturparks, Internetadresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse können von Partner bzw. Naturpark in den Medien des Partners, des Naturparks oder des VDN veröffentlicht werden.
- (2) Partner, Naturpark und VDN ist erlaubt, die unter § 5 (1) aufgeführten Daten in einem computergestützten Adressverwaltungsprogramm sowie in Microsoft Office Programmen zu speichern, um sich gegenseitig Anfragen oder Unterlagen/Materialien per Mail, Fax oder Post zuzusenden.
- (3) Partner, Naturpark und VDN vereinbaren, dass:
 - a) die unter § 5 (1) genannten Daten spätestens 6 Monate nach Beendigung des Vertrages nicht mehr in den genannten Medien veröffentlicht werden dürfen;
 - b) die unter § 5 (2) getroffene Vereinbarung auch nach Beendigung des Vertrages weiterhin unbefristet gilt. Es steht Partner, Naturpark und VDN frei, dieser weiteren Verwendung ihrer Daten nach Beendigung des Vertrages per Mail oder Brief schriftlich zu widersprechen.
- (4) Soweit im Rahmen der Kooperation auf Grundlage dieses Vertrages in irgendeiner Form mit personenbezogenen Daten umgegangen wird, die nicht durch § 5 (1) bis (3) näher definiert ist, sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 6

Gültigkeit

- (1) Diese Partnerschaftsvereinbarung tritt mit dem Datum der Ausstellung der Urkunde zur Auszeichnung als Partner im regionalen Netzwerk „Aktiv für den Naturpark“ in Kraft und gilt für die Dauer von ... Jahren.
- (2) Die Gültigkeitsdauer der Auszeichnung nach § 6 (1) kann nach Prüfung mittels Vorort-Termin und ggf. Aktualisierung des Erhebungsbogens für die (Re-)Auszeichnung „Aktiv für den Naturpark Uckermärkische Seen“ (Anlage 1) formlos durch eine schriftliche Erklärung des Naturparks um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Damit verlängert sich automatisch auch die Gültigkeitsdauer dieser Partnerschaftsvereinbarung um denselben Zeitraum, sofern weder Naturpark noch Partner dem aktiv widersprechen.
- (3) Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern während der Laufzeit ohne eine Frist gekündigt werden, wenn für einen der Beteiligten die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielstellung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Partner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können. Damit verbunden ist dann auch die Aberkennung der Auszeichnung „Aktiv für den Naturpark Uckermärkische Seen“. Kündigungsgründe mit sofortiger Wirkung liegen insbesondere vor, wenn:
 - a) der Partner wissentlich falsche Angaben gemacht hat.
 - b) der Partner sich bewusst grob rufschädigend verhält.
 - c) der Partner seine geschäftliche Tätigkeit einstellt.
 - d) die Nichterfüllung der Aufgaben gem. §1 dieser Vereinbarung vorliegt.
- (4) Die vom Naturpark ausgegebene Plakette „Aktiv für den Naturpark Uckermärkische Seen“ erhält der Naturpark nach Ablauf der Gültigkeitsdauer für die Auszeichnung bzw. bei vorzeitiger Aufhebung dieser Partnerschaftsvereinbarung zurück.

Eberswalde,...

<Ort>, <Datum>

Naturpark Uckermärkische Seen

Partner